

# Allgemeine Einkaufsbedingungen Henkelman BV

Mit Sitz an der Titaniumlaan 10, 5221 CK 's-Hertogenbosch  
Hinterlegt beim Bezirksgericht Ost-Brabant mit Sitz in 's-Hertogenbosch am 8. April 2024. Hinterlegungs-Nummer:  
8/2024

## Artikel 1.: Anwendbarkeit

1.1 Henkelman BV, im Folgenden auch als "Auftraggeber" bezeichnet, ist die juristische Person, die diese Einkaufsbedingungen verwendet. Die Gegenpartei wird als "Auftragnehmer" bezeichnet. Mit "Principal" ist in diesen Bedingungen der Auftraggeber des Auftraggebers gemeint.

1.2 Diese Bedingungen gelten für alle an den Auftraggeber gerichteten Angebote sowie für mit dem Auftraggeber geschlossene Verträge und alle daraus resultierenden Vereinbarungen.

1.3 Abweichungen von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer bestätigt wurden.

1.4 Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrags und diesen allgemeinen Bedingungen haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang.

## Artikel 2.: Kosten für Angebote

2.1 Etwaige Kosten, die mit der Erstellung von Angeboten oder Preisangaben verbunden sind, einschließlich der Kosten für Beratungen, Zeichnungen und ähnliche durch oder im Auftrag des Auftragnehmers erstellte Dokumente, werden vom Auftraggeber nicht erstattet.

## Artikel 3.: Lieferzeit und Vertragsstrafe

3.1 Eine angegebene Lieferzeit oder Ausführungsfrist ist verbindlich. Der Auftragnehmer gerät bei Überschreitung der Lieferzeit oder Ausführungsfrist automatisch in Verzug. Sobald der Auftragnehmer weiß oder wissen sollte, dass die Vertragsausführung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgen wird, hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren.

3.2 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber durch die Überschreitung der Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist entstehen.

3.3 Für jeden Tag der Verzögerung in der Lieferzeit oder Ausführungsfrist verwirkt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber eine sofort fällige Vertragsstrafe von 15 % des Bestellwerts, mit einem Höchstbetrag von €1.000,- pro Tag. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zu einem gesetzlich begründeten Schadensersatz geltend gemacht werden.

## Artikel 4.: Preise

4.1 Die in den Angeboten genannten Preise basieren auf der Lieferung gemäß Artikel 5, Absatz 1, dieser Bedingungen.

4.2 Alle Preise sind in Euro ausgedrückt, fest, exklusive Mehrwertsteuer und inklusive ordnungsgemäßer Verpackung.

4.3 Eine Erhöhung der Kosten bestimmender Faktoren nach Vertragsschluss geht zu Lasten des Auftragnehmers, unabhängig vom Zeitraum zwischen Vertragsschluss und dessen Erfüllung.

## Artikel 5.: Lieferung und Gefahrenübergang

5.1 Die Lieferung erfolgt frei Haus am vereinbarten Ort ("Delivered Duty Paid"), gemäß Incoterms 2000.

5.2 Falls Preise "ab Werk" vereinbart wurden und der Auftraggeber dennoch den Transport übernimmt oder übernehmen lässt, trägt der Auftraggeber das Risiko für das Laden und den Transport.

5.3 Falls die Waren durch oder im Auftrag des Auftraggebers abgeholt werden, hat der Auftragnehmer beim Beladen unentgeltlich Hilfestellung zu leisten.

## Artikel 6.: Inspektion und Prüfung

6.1 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die bestellten oder gelieferten Waren und/oder die (in Ausführung befindlichen) Arbeiten zu inspizieren oder zu prüfen. In diesem Fall sorgt der Auftragnehmer für angemessene Einrichtungen, die vernünftigerweise verlangt werden können.

6.2 Der Auftraggeber ist zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, die bestellten oder gelieferten Waren und/oder Arbeiten zu inspizieren oder zu prüfen und darf davon ausgehen, dass diese ordnungsgemäß sind.

6.3 Die Kosten der Inspektion oder Prüfung gemäß Absatz 1 gehen zu Lasten des Auftragnehmers, falls die Waren oder Arbeiten durch den Auftraggeber abgelehnt werden. Inspektionen oder Genehmigungen entbinden den Auftragnehmer nicht von jeglichen Gewährleistungen oder Haftungen, die aus diesen Bedingungen, dem Vertrag oder dem Gesetz hervorgehen

## Artikel 7.: Zurückweisung

7.1 Wenn die vom Auftragnehmer gelieferten Waren oder die ausgeführte Arbeit nicht dem Vertrag entsprechen, hat der Auftraggeber das Recht, diese zurückzuweisen. Die Annahme der Waren oder die Bezahlung der Waren oder der Arbeit stellt keine Zustimmung oder Abnahme dar.

7.2 Wenn der Auftraggeber die gelieferten Waren und/oder die Arbeit zurückweist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb einer vom Auftraggeber festzulegenden Frist:

- unentgeltlich eine Nachbesserung vorzunehmen oder – nach Wahl des Auftraggebers –
- unentgeltlich einen Ersatz zu liefern und/oder die Arbeiten vertragsgemäß (nach)bessern zu lassen.

7.3 Wenn der Auftragnehmer seinen in Absatz 2 dieses Artikels genannten Verpflichtungen nicht oder nicht zur Zufriedenheit des Auftraggebers innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.

## Artikel 8.: Rechte des geistigen Eigentums

8.1 Unter „Rechten des geistigen Eigentums“ sind unter anderem Urheberrechte, Datenbankrechte, Designrechte, Markenrechte, Patente, Halbleiterschutzrechte sowie das Recht zu verstehen, diese geistigen Eigentumsrechte durch Anmeldung, Hinterlegung, Registrierung oder auf andere Weise zu erlangen.

8.2 „Geistige Eigentumsrechte an der Arbeit“ sind alle Rechte des geistigen Eigentums, die auf der Arbeit, der zu erbringenden Leistung, den gelieferten Gegenständen und den Hilfsmitteln wie Zeichnungen, Modellen, Formen, Matrizen und Werkzeugen beruhen, die im Rahmen oder zugunsten der Durchführung des Vertrags zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber entstanden sind.

8.3 Alle geistigen Eigentumsrechte an der Arbeit stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber gilt als Urheber, Gestalter oder Erfinder der im Rahmen des Vertrags entstandenen Werke. Der Auftraggeber hat daher das ausschließliche Recht, ein Patent, eine Marke oder ein Design anzumelden. Sofern die Leistung (auch) aus bereits bestehenden Rechten des geistigen Eigentums besteht, überträgt der Auftragnehmer diese Rechte, soweit möglich, bereits jetzt für dann an den Auftraggeber und wird auf erstes Verlangen des Auftraggebers alle ggf. für die Übertragung notwendigen ergänzenden Handlungen unverzüglich vornehmen.

8.4 Für die (Übertragung der) geistigen Eigentumsrechte an der Arbeit schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine Vergütung.

8.5 Der Auftragnehmer verzichtet auf die Urheberpersönlichkeitsrechte gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a des niederländischen Urheberrechtsgesetzes. Soweit es Änderungen an der Arbeit, den Gegenständen oder deren Bezeichnung betrifft, verzichtet der Auftragnehmer außerdem auf die in Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Urheberpersönlichkeitsrechte. Der Auftragnehmer wird sich nicht auf die in Artikel 25 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes gewährte Befugnis berufen.

8.6 Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm an den Auftraggeber zu liefernden Waren, die zu erbringenden Leistungen sowie die geistigen Eigentumsrechte an der Arbeit keine Rechte Dritter, einschließlich geistiger Eigentumsrechte, verletzen, und stellt den Auftraggeber von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle Schäden ersetzen, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben, einschließlich der vollständigen Kosten der Rechtsverteidigung.

#### **Artikel 9.: Quellcode und Benutzerlizenz für Computerprogramme**

9.1 Wenn die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung (auch) aus der Lieferung von speziell für den Auftraggeber entwickelter Computerprogrammierung besteht, überträgt der Auftragnehmer den Quellcode an den Auftraggeber.

9.2 Besteht die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung aus der Lieferung von Computerprogrammen, die nicht speziell für den Auftraggeber entwickelt wurden, erhält der Auftraggeber – abweichend von Artikel 8 Absatz 3 dieser Bedingungen – eine nicht-exklusive, weltweite und unbefristete Benutzerlizenz für den Teil der Software, der für die normale Nutzung und ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Gegenstands erforderlich ist. Soweit ein Teil der Software speziell für den Auftraggeber entwickelt wurde, gelten für diesen Teil uneingeschränkt die Artikel 8 und 9 Absatz 1 dieser Bedingungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Lizenz zu übertragen oder eine Unterlizenz zu erteilen. Beim Verkauf des Unternehmens durch den Auftraggeber geht die Lizenz von Rechts wegen auf den Erwerber des Unternehmens über.

9.3 Für den Erwerb des Quellcodes gemäß Absatz 1 dieses Artikels oder der Benutzerlizenz gemäß Absatz 2 dieses Artikels schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine Vergütung.

#### **Artikel 10.: Vertraulichkeit und Wettbewerbsverbot**

10.1 Alle vom Auftraggeber oder in dessen Namen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Informationen (wie Modelle, Entwurfsdaten, Abbildungen, Zeichnungen, Know-how und andere Unterlagen etc.), gleich welcher Art und Form, sind vertraulich und dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Durchführung des Vertrags verwendet werden.

10.2 Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen dürfen vom Auftragnehmer weder offengelegt noch vervielfältigt werden.

10.3 Der Auftragnehmer wird in keiner Weise, weder direkt noch indirekt, Angebote oder Preisvorschläge an den Auftraggeber des Auftraggebers unterbreiten, die sich auf die Sache oder Arbeit beziehen, die Gegenstand des Vertrags zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist.

#### **Artikel 11.: Vertragsstrafe**

11.1 Bei Verstoß gegen Artikel 9 Absatz 1 oder Artikel 10 schuldet der Auftragnehmer für jeden Verstoß eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zu einem gesetzlichen Schadensersatz geltend gemacht werden.

#### **Artikel 12.: Hilfsmittel**

12.1 Alle Hilfsmittel, wie Zeichnungen, Modelle, Formen, Matrizen und Werkzeuge, die vom Auftraggeber für die Durchführung eines Vertrags dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt oder vom Auftragnehmer speziell im Rahmen des Vertrags mit dem Auftraggeber angefertigt oder anfertigen lassen wurden, bleiben bzw. werden in jedem Fall Eigentum des Auftraggebers, unabhängig davon, ob hierfür eine Zahlung geleistet wurde oder nicht.

12.2 Alle Hilfsmittel und hiervon angefertigte Kopien sind auf erstes Verlangen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen oder zurückzugeben.

12.3 Solange der Auftragnehmer die Hilfsmittel in Besitz hat, ist er verpflichtet, diese mit einer dauerhaften Kennzeichnung zu versehen, die das Eigentum des Auftraggebers ausweist. Der Auftragnehmer wird Dritte, die sich auf diese Hilfsmittel berufen, auf das Eigentumsrecht des Auftraggebers hinweisen.

12.4 Unbeschadet der Regelungen in Artikel 10 dieser Bedingungen darf der Auftragnehmer die in diesem Artikel genannten Hilfsmittel ausschließlich zur Erfüllung von Lieferungen und Leistungen für den Auftraggeber verwenden und diese Dritten nicht zeigen, es sei denn, der Auftraggeber hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt. Der Auftragnehmer trägt das Risiko für Verlust, Diebstahl, Untergang oder Beschädigung und ist verpflichtet, dieses Risiko auf eigene Kosten zu versichern.

#### **Artikel 13.: Haftung**

13.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, einschließlich Geldstrafen, die durch ein Versäumnis oder eine unerlaubte Handlung des Auftragnehmers entstehen.

13.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz im Sinne von Absatz 1 frei.

#### **Artikel 14.: Versicherung**

14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine angemessene Versicherung abzuschließen, die eventuelle Schäden abdeckt, die

dem Auftraggeber durch ein Versäumnis oder eine unerlaubte Handlung des Auftragnehmers oder von ihm beauftragter Dritter entstehen. Auf erstes Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer Kopien der entsprechenden Versicherungspolice sowie Zahlungsnachweise vor.

#### **Artikel 15.: Kündigung oder Stornierung des Vertrags**

15.1 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder zu stornieren, gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe der tatsächlich vom Auftragnehmer entstandenen Kosten zuzüglich einer angemessenen Gewinnmarge. Die Beweislast für die entstandenen Kosten und die angemessene Gewinnmarge liegt beim Auftragnehmer. Wenn der Auftragnehmer den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen oder stornieren möchte, ist der Auftraggeber berechtigt, daraus resultierende Folgeschäden dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Beispielsweise, aber nicht ausschließlich, den Ausfall der Lieferfähigkeit gegenüber den Kunden des Auftraggebers. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die Beweislast für entstandene Kosten und eine angemessene Gewinnmarge.

#### **Artikel 16.: Garantie**

16.1 Der Auftragnehmer garantiert für einen Zeitraum von einem Jahr nach Inbetriebnahme die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Leistung.

16.2 Ist die vereinbarte Leistung nicht gemäß den gemeinsam akzeptierten Spezifikationen ausgeführt, wird der Auftragnehmer diese unverzüglich ordnungsgemäß nachholen. Der Auftraggeber entscheidet über Nachbesserung oder Ersatz, unbeschadet aller weiteren gesetzlichen Rechte des Auftraggebers.

16.3 Der Auftragnehmer trägt alle Kosten im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung oder dem Ersatz der Waren und/oder Arbeiten. Dazu gehören auch die Kosten der Inbetriebnahme nach vorgenommener Mängelbeseitigung oder Ersatz. Gehören die Waren und/oder Arbeiten zu einem größeren Objekt, trägt der Auftragnehmer auch die Inbetriebnahme Kosten dieses Objekts.

16.4 Kommt der Auftragnehmer seiner Garantieverpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Garantieleistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte erbringen zu lassen.

#### **Artikel 17.: Zahlung**

17.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Monatsende der Rechnungsstellung.

#### **Artikel 18.: Kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht durch den Auftragnehmer**

18.1 Das Recht des Auftragnehmers, etwaige Forderungen gegenüber dem Auftraggeber aufzurechnen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein gerichtliches Moratorium, Insolvenz oder gesetzliche Schuldenregelung des Auftraggebers vor.

#### **Artikel 19.: Vorausgehende Eigentumsübertragung**

19.1 Auf erstes Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Eigentum an den zu liefernden Gegenständen oder den Materialien, Komponenten und/oder Bauteilen, aus denen die Gegenstände montiert bzw. gefertigt werden sollen, im Voraus an den Auftraggeber zu übertragen. Der Auftragnehmer wird alle hierfür erforderlichen ergänzenden Maßnahmen unverzüglich durchführen.

#### **Artikel 20.: Verbot des Zurückbehaltungsrechts**

20.1 Dem Auftragnehmer ist es jederzeit untersagt, ein Zurückbehaltungsrecht auf Gegenstände des Auftraggebers auszuüben, die sich – aus welchem Grund auch immer – in seinem Besitz befinden.

20.2 Bei Verstoß gegen Absatz 1 dieses Artikels schuldet der Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 250 pro Tag, bis zu einem Höchstbetrag von € 25.000. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zu einem gesetzlichen Schadensersatz geltend gemacht werden.

#### **Artikel 21.: Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Auftraggeber**

21.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, seine etwaigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftragnehmer mit:

- Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber,
- Forderungen von mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen gegenüber dem Auftragnehmer,
- Forderungen gegenüber mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen, aufzurechnen.

21.2 Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer mit Verbindlichkeiten von mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen gegenüber dem Auftragnehmer zu verrechnen.

21.3 Unter verbundenen Unternehmen im Sinne dieses Artikels sind Unternehmen zu verstehen, die derselben Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 2:24b BW angehören und eine Beteiligung im Sinne von Artikel 2:24c BW haben.

21.4 Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nicht, darf der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen aussetzen, bis der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

#### **Artikel 22.: Abtretung und Verpfändung von Forderungen**

22.1 Der Auftragnehmer darf Forderungen aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber weder abtreten noch verpfänden. Diese Klausel entfaltet dingliche Wirkung.

#### **Artikel 23.: Anwendbares Recht und zuständiges Gericht**

23.1 Es gilt niederländisches Recht.

23.2 Das Wiener Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung, ebenso wenig wie andere internationale Regelungen, deren Ausschluss zulässig ist, mit Ausnahme der Incoterms, soweit sie als internationale Regelung gelten.

23.3 Zuständig für alle Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftraggebers zuständige niederländische Zivilgericht, konkret das Gericht Oost-Brabant, Standort 's-Hertogenbosch. Der Auftraggeber darf hiervon abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anwenden.